Satzung des Alfred-Adler-Institut-Nord e.V.

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. 12. 2022)

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen Alfred-Adler-Institut-Nord e. V..

1.2. Sitz des Vereins ist Delmenhorst.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgabe und Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Individualpsychologie, Psychoanalyse und Psychotherapie.

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Verbreitung, der wissenschaftlichen Ergänzung, Vertiefung und Weiterentwicklung der gegenwärtigen Psychoanalyse unter besonderer Berücksichtigung der von Alfred Adler begründeten vergleichenden Individualpsychologie,
- durch Informationsveranstaltungen, Tagungen Seminare, Kongresse und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Vermittlung und Anwendung tiefenpsychologisch und analytisch fundierter Methoden und Erkenntnisse in Psychotherapie und Beratung,
- durch die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzte/-innen, von Psychologen/-innen (mit Diplom- oder Masterabschluss im Rahmen der Ausbildung zu Psychologischen Psychotherapeuten/-innen) sowie von approbierten Psychotherapeuten/-innen jeweils in tiefenpsychologisch fundierter und/oder psychoanalytischer Psychotherapie. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen können in Einzel- wie in Gruppentherapie sowohl für Erwachsene wie auch für Kinder und Jugendliche angeboten werden.
- durch die Fort- und Weiterbildung von Lehrer/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Angehörige vergleichbarer sozialer Berufe zu "Individualpsychologischen Berater/-innen und Supervisoren/-innen (DGIP)".
- durch die Bereitstellung und Nutzung des Institutsgebäudes als Ort für Versammlungen, Sitzungen, Kolloquien, Seminare, Ambulanzen, Fachkongresse und Mitgliederbegegnungen. Das Institut unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Bibliothek.
- durch wissenschaftliche Begleituntersuchungen der Institutsarbeit und Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Individualpsychologie, Psychotherapie und Psychoanalyse
- durch die Betreuung, Beratung sowie die psychotherapeutische und psychoanalytische Behandlung von Patienten/-innen und Klienten/-innen in Ambulan-

zen (Psychotherapieambulanz, Beratungsambulanz) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildungsarbeit..

- durch die Förderung und Durchführung aller mit Individualpsychologie unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Aufgaben.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen in Psychoanalyse und Psychotherapie werden durch eine Sektion Psychoanalyse/Psychotherapie organisiert, die in individualpsychologischer Beratung und Supervision durch eine Sektion Beratung.

Grundlage für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Anforderungen der Ärzte- und Psychotherapeutenkammern die entsprechenden Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e. V.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Instituts haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung zur Verfügung gestellter Zuwendungen und Leistungen.

2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz geleisteter Auslagen. Abweichend davon haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und erhalten zudem für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine angemessene pauschale Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

2.7. Soweit Mitglieder hauptberuflich für das Institut tätig werden, regelt sich ihre Vergütung nach Anstellungsverträgen, die mit dem Vorstand abzuschließen sind. Werden Mitglieder, auch solche aus dem Vorstand, mit ihrer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit für das Institut tätig, so muss ihre Vergütung sich nach berufsüblichen Vergütungen richten. Die Vereinbarung ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Mitgliedschaft

3. 1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

3. 2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer Interesse hat, aktiv am Institut mitzuarbeiten, Fachmitglied der Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. ist und eine psychoanalytische oder tiefenpsychologisch fundierte psychotherapeutische Aus- oder Weiterbildung nach den Richtlinien der DGIP e.V. oder eine Weiterbildung zum/zur Individualpsychologischen Berater/-in und Supervisor/-in nach den Richtlinien der DGIP e.V. abgeschlossen hat.

3. 3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Instituts und seine Entwicklung unterstützen und bei dessen Arbeit mitwirken wollen.

3. 4. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer sich am Alfred-Adler-Institut-Nord in Aus- oder Weiterbildung befindet.

3. 5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

4.2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

4.3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist zulässig

a) aus wichtigem Grund bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen,

b) wenn offensichtlich ist, dass ein Mitglied das Interesse an der Arbeit im Verein verloren hat.

Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

4.4. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Es erhält Gelegenheit, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit endgültig über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Ausschlusses binnen 2 Monaten ab Einlegung des Einspruchs.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann anderes mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei bis fünf weiteren Vereinsmitgliedern.

7.2. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

7.4. Von den gewählten Vorstandsmitgliedern müssen drei Psychoanalytiker/-innen und mindestens zwei davon Lehranalytiker/-innen sein. Ein Arzt /eine Ärztin mit Weiterbildungsermächtigung für Psychotherapie und Psychoanalyse seitens der Landesärztekammer soll dem Vorstand angehören. Der/die Vorsitzende muss Lehranalytiker/-in sein.

7.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bestimmen. Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden ist § 8 c) zu beachten, bei dem/der Vorsitzenden auch § 7 Ziff. 7.4. (Satz 2).

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7.6. Der Vorstand richtet zur Unterstützung seiner Tätigkeit Institutsausschüsse ein, insbesondere

a) einen Unterrichtsausschuss für Psychotherapie und Psychoanalyse

b) einen Unterrichtsausschuss für Beratung.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen in Psychoanalyse und Psychotherapie werden durch den Unterrichtsausschuss für Psychotherapie und Psychoanalyse organisiert, die in individualpsychologischer Beratung und Supervision durch den Unterrichtsausschuss für Beratung.

7.7. Die Unterrichtsausschüsse sind für die inhaltliche Gestaltung der Curricula sowie für die Organisation der Durchführung der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsgänge zuständig.

Die Ausschüsse müssen mindestens drei Mitglieder umfassen, deren berufliche Qualifikation mindestens den Anforderungen des jeweiligen Aus- oder Weiterbildungsganges entspricht.

Jedem Unterrichtsausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie kann auch virtuell durchgeführt werden.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Alfred-Adler-Institut-Nord erfordert, jedoch mindestens

b) jährlich einmal, und zwar in der 2. Hälfte eines Kalenderjahres,

c) bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Vorstand binnen drei Monaten.

d) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 9 Form der Einladung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in anderer Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

9.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten.

9.3. Die Frist wird vom Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes berechnet.

9.4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung werden nur berücksichtigt, wenn sie so rechtzeitig an den Vorstand gelangen, dass dieser sie in die Tagesordnung aufnehmen kann.

§ 10 Beschlussfähigkeit

10.1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.2. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, eine Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter/-innen ist nicht statthaft.

10.3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Instituts ist die Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

10.4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Instituts einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

10.5. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden. Die Einladung hat den Hinweis zu enthalten, dass die neue Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung des Alfred-Adler-Institut-Nord beschließen kann.

§ 11 Beschlussfassung

11.1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich anderweitiger Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

11.2. Wenn geheime Abstimmung (mittels Stimmzettel oder bei virtueller Mitgliederversammlung durch elektronische Stimmabgabe) beantragt wird, entscheidet darüber

die Mitglieder-versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem zustimmen.

11.3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11.4. Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Instituts (§10, 10.3.bis 10.5) ist ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Aufzeichnung der Versammlungsbeschlüsse

12.1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

12.2. Das Protokoll ist von dem/der Leiter/-in der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Leiter/-innen tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/-in die ganze Niederschrift.

12.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 13 Auflösung

13.1. Das Alfred-Adler-Institut-Nord e. V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 10). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2. 12. 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 12. 6. 2023 in Kraft. Die Gültigkeit der bisherigen Satzung erlischt zu diesem Zeitpunkt.